

## ***IV-Rundschreiben Nr. 161 vom 5. September 2000***

### **Schreibtelefone, Faxgeräte und Handys** (Ziffer 15.06 HVI Anhang)

Kann ein Mobiltelefon (Handy) durch spezielle Einstellungen und Programme mit einem Schreibtelefon kompatibel gemacht werden, ist in Zukunft ein entsprechendes Telefon einem Schreibtelefon oder einem Faxgerät gleichgestellt (gemäss Rz 15.06.3 KHMI). Die vorgesehene Preis**limite** für ein solches Gerät inklusiv Ausbau (ca. Fr. 400.–) wird auf Fr. 1'700.– festgesetzt. Alle andern Mobiltelefone gelten als gewöhnliche Telefone und werden von der IV nicht vergütet.

Für Faxgeräte können ab sofort ebenfalls Signalanlagen abgegeben werden. Der letzte Satz in Ziffer 15.06.5 KHMI wird ersatzlos gestrichen. Der notwendige Ausbau erfordert die Anpassung der Limite bei den Faxgeräten um Fr. 200.– auf neu Fr. 700.–.

Um die Abgabe von zeitgemässen Vibrationsgeräten zu ermöglichen, wird in diesem Zusammenhang auch die Preislimite von Signalanlagen um Fr. 200.– auf neu Fr. 1'300.– angehoben.

Die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitapparat erfolgt bekanntlich nicht aufgrund der zeitlichen Reihenfolge der Abgabe der Geräte, sondern aufgrund des Endbenutzers des Gerätes. Wenn die versicherte Person das Gerät selbst bedient, sprechen wir von einem Erstapparat. Wird zuerst ein Faxgerät gekauft und erst später ein Schreibtelefonapparat, kann das Schreibtelefon als Erstapparat gelten, wenn die versicherte Person dieses selbst braucht. Vorausgesetzt bleibt, dass die Anspruchsvoraussetzungen für zwei Geräte erfüllt sind (s. Ziffer 15.06.3 KHMI)

Es gelten neu folgende Preislimiten:

**KHMI Anhang 1 Ziffer 1.3**

	alt	neu
<b>Signalanlagen</b>	1'100.-	1'300.-

**KHMI Anhang 1 Ziffer 1.5:**

<b>Schreibtelefone</b>	alt	neu
Erstapparat (= von der vP selbst benutzt)	2'200.-	2'200.-
Zweitapparat(= von Bezugsperson benutzt)	1'700.-	1'700.-
<b>Handy (inkl. Einbau spez. Software)</b>	-	1'700.-
<b>Faxgerät</b>	500.-	700.-